

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 07.02.2024 (Az: 66.17/4000/1.6.2-50/22) wurde auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 vom 19.12.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10, 19 BImSchG i.V.m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA K 9) vom Typ Nordex N 163 - 6.X am Standort Gemarkung Kleinpaschleben, Flur 2, Flurstück 59 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG wird hiermit der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben:

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1.1. Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) wird auf Antrag der

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG
Niederlassung Mitteldeutschland
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

vom 19.12.2022, sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 19.10.2023) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 2 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Kapitel 4 festgesetzten Nebenbestimmungen

1 Windenergieanlage (WEA K 9) vom Typ Nordex N 163-6.X
mit einer Nennleistung von 6,80 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem
Rotordurchmesser von 163 m

am Standort:
Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück 59

unter Berücksichtigung des Repowerings von 1 veralteten leistungsärmeren WEA am Standort Gemarkung Dornbock Flur 3, Flurstück 1007 zu errichten und zu betreiben.

1.2. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 1 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM/ETRS89 Zone 32):

Tabelle 1: Kenndaten Windenergieanlage (Errichtung)

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
K 9	Nordex N 163-6.X	6,80 MW	164 m	163 m	698.995	5.743.147

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 2 dieses Bescheids.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Repowering

Für die zu errichtende WEA wird folgende WEA außerhalb des Vorranggebietes zurückgebaut.

Tabelle 2: Kenndaten Windenergieanlage (Rückbau)

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
DB 6	Enron1.5 s	1,5 MW	64 m	71 m	697.696	5.746.549

Der Rückbau der Bestandsanlage wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Die erforderliche Abbruchanzeige ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

1.3. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), einschließlich Abweichung nach § 66 Abs.1 BauO LSA,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) Anlage 1,
- die Zustimmung zur Anwendung des § 6 WindBG,
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den hiermit bekanntgegebenen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Bitterfeld, den 29.02.2024

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz